OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500983/7/SE

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. März 2025, GZ: BHGM/925070011673/25, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 iVm der Schutzwaldverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. März 2025, GZ: BHGM/925070011673/25, verhängte Geldstrafe auf 2.500 Euro herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im verwaltungsbehördlichen Verfahren reduziert sich auf 250 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. März 2025, GZ: BHGM/925070011673/25, wurde über A__ wegen der Übertretung der § 22 iVm 85 Abs. 1 und 2 iVm 174 Abs. 1 lit. a Z 9 Forstgesetz 1975 iVm § 1 Abs. 2 Schutzwaldverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 9 Tagen und 12 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer in offener Frist Beschwerde und beantragte die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Höhe der verhängten Geldstrafe und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass es sich nicht um Schutzwald und einem Kahlhieb handle.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 24. April 2025, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte das forstfachliche Gutachten vom 25. September 2025 ein und führte am 17. Oktober 2025 eine mündliche Verhandlung durch. An dieser nahmen alle Parteien teil.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Befragung eines Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer des Waldgrundstückes Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, das eine Größe von bbb m^2 aufweist. Die gegenständliche Fläche im Ausmaß von ca. ccc ha erstreckt sich vom Nordrand bis zum Zentrum des Grundstückes.



Das Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, auf dem sich die gegenständliche Fläche befindet, ist stark geneigt und weist eine Nord-Exposition auf. Auf der gegenständlichen Fläche stockt ein Buchen-Altbestand der VII Altersklasse. Vereinzelt wurden Fichte, Esche und Tanne vorgefunden.

Die Humusauflage der gegenständlichen Waldfläche ist großflächig als geringmächtig zu bezeichnen, bis hin zu Bereichen, wo diese zur Gänze fehlt. Am Waldboden wurden auch flächig lose Steine in verschiedenen Größen vorgefunden, welche Hinweis darauf geben, dass der Oberboden humusarm und skelettreich ist. Es handelt sich um einen zur Verkarstung neigenden Standort. Die Erosionsgefährdung ist aufgrund Steilheit in Verbindung mit der geringmächtigen Humusauflage der gegenständlichen Fläche gegeben.

Die abtragenden Kräfte wie Wind, Wasser und Schnee wirken sich in Verbindung mit der Seichtgründigkeit des Bodens und der Steilheit des Geländes auch negativ auf die Verjüngung aus. Weitere Einflussfaktoren wie Steinschlag, niedrige Wasserspeicherkapazität aufgrund des geringen Auflagehumus und vor allem Wildeinfluss sind weitere Faktoren, die auf die Verjüngung der gegenständlichen Fläche einwirken. Zusätzlich handelt es sich, erhoben durch die geringe Jahrringbreite, um einen langsamwüchsigen Standort. Dieser Aspekt wirkt sich ebenfalls negativ auf die Verjüngungssituation aus, da die Verjüngung wesentlich länger braucht, bis sie die kritische Anwachsphase überwindet und schließlich als gesichert gilt. Daher ist anzunehmen, dass sich auf solch einem seichtgründigen,

mitunter felsigen Standort, unter den vorgefundenen Bedingungen eine Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist.

Ein großflächig vorgefundener Säbelwuchs weist darauf hin, dass der Hang zu Bewegungen bzw. zu Abrutschungen neigt.

Es liegt Einzelstammentnahme vor. Am 10. September 2025 führte der Beschwerdeführer gemeinsam mit dem Zeugen mittels Seilkrannutzung Schlägerungsarbeiten auf der gegenständlichen Waldfläche des Grundstückes Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, im Ausmaß von über 5 ha durch. Noch am selben Tag stellte die belangte Behörde bescheidmäßig, GZ: BHGMForstR-2024-314989/2-SAM, die Nutzung ein. Die verbliebene Überschirmung beträgt etwa 45 %. Aktuell stockt etwa die Hälfte Laubholz (hauptsächlich Buche). Der Standort ist langsamwüchsig.

Es war keine Aufforstung vorhanden. Punktuell konnte auf der gegenständlichen Fläche Verjüngung vorgefunden werden. Keimlinge waren nur in untergeordneter Zahl präsent. Verjüngung über Keimlingsgröße war kaum vorhanden. Mit Ausnahme einiger weniger Einzelbäume mit entsprechender Wuchshöhe war keine gesicherte Verjüngung vorhanden.

Vertreter:innen der belangten Behörde hatten zuvor mehrmals Kontakt mit dem Beschwerdeführer und wiesen ihn auf die forstrechtlichen Bewilligungspflichten hin.

II.3. Beweiswürdigung

Das eingeholte forstfachliche Gutachten enthält einen detaillierten Befund. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte auch einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Es wird deshalb der Entscheidung zugrunde gelegt.

Das Ausmaß der Überschirmung ergibt sich aus der Auswertung von Orthofotos und dem durchgeführten Lokalaugenschein.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Wiederbewaldung

§ 13. (1) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden.
(2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlfläche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
(3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.
[...]
(7) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.
(8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
[...]

Schutzwald, Begriff

§ 21. (1) Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern. Diese sind
1. Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden,
2. Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
3. Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
4. Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
5. der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes,
6. er an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

[...]

Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes

§ 23. (1) Der Eigentümer eines Schutzwaldes hat diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, daß seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist.
(2) Liegen bei einem Wald die Voraussetzungen für die Qualifikation als Schutzwald gemäß § 21 vor, so hat der Waldeigentümer den Wald, auch wenn der Schutzwaldcharakter nicht bescheidmäßig festgestellt worden ist, als Schutzwald zu behandeln.
[...]

Bewilligungspflichtige Fällungen

§ 85. (1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen

a) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar,

b) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen, wenn die vorgesehene Hiebsfläche, ohne Rücksicht auf Eigentumsgrenzen, unmittelbar an Kahlflächen oder an Flächen mit nicht gesicherter Verjüngung angrenzt und im Falle der Fällung die danach entstehende gesamte unbestockte Fläche oder die vorgesehene Hiebsfläche zusammen mit der nicht gesichert verjüngten Fläche ein halbes Hektar oder mehr als dieses betragen würde,

c) […]

(2) Einzelstammentnahmen sind Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als fünf Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Gesicherte Verjüngungen auf Teilflächen sind bei dieser Berechnung als voll überschirmt einzubeziehen.

[…]

Strafbestimmumgen

§ 172. (1) Wer

a) […]

9. Schutzwald entgegen § 22 Abs. 1 oder entgegen einer Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 behandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 22 Abs. 3 zweiter Satz nicht entspricht;

[…]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen

1. der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7 270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,

[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (Schutzwaldverordnung), BGBl. Nr. 398/1977 idgF, lauten:

„§ 1. (1) Auf Schutzwälder finden die Bestimmungen des § 85 Abs. 1 lit. a und b sowie des § 86 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Flächengröße mit 0,20 ha festgesetzt wird.

(2) § 85 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 findet auf Schutzwälder mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überschirmung mit acht Zehntel festgesetzt wird.

[…]“

III.2. Schutzwald

Bei der gegenständlichen Waldfläche handelt sich um einen zur Verkarstung neigenden Standort. Die Erosionsgefährdung ist aufgrund der Steilheit in Verbindung mit der geringmächtigen Humusauflage der gegenständlichen Fläche gegeben.

Eine Wiederbewaldung ist wegen des seichtgründigen, mitunter felsigen Standortes, unter den vorgefundenen Bedingungen nur erschwert möglich.

Ein großflächig vorgefundener Säbelwuchs weist darauf hin, dass der Hang zu Bewegungen bzw. zu Abrutschungen neigt.

Daraus ergibt sich, dass die gegenständliche Waldfläche als Standortschutzwald gemäß § 21 Abs. 1 ForstG 1975 zu qualifizieren ist.

Unabhängig davon, ob der Schutzwaldcharakter festgestellt wurde, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Waldfläche als Schutzwald zu behandeln. Auch sind die Bewirtschaftungsform und die Einheitsbewertung der Finanz nicht ausschlaggebend. Bei der Beurteilung, ob ein Wald als Schutzwald zu qualifizieren ist, sind ausschließlich die in § 21 ForstG 1975 festgelegten Voraussetzungen maßgeblich.

III.3. Bewilligungspflichtige Fällung

Gemäß § 85 Abs. 1 ForstG 1975 iVm § 1 Abs. 1 der Schutzwaldverordnung bedürfen Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von 0,2 ha einer forstrechtlichen Bewilligung. Konkret ist eine Fläche von ccc ha betroffen.

Einzelstammentnahmen sind nach § 85 Abs. 2 ForstG 1975 iVm § 1 Abs. 2 der Schutzwaldverordnung Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als acht Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Konkret ist eine Überschirmung von 45 % vorhanden.

Die Fällung auf der gegenständlichen Waldfläche unterlag somit der forstrechtlichen Bewilligungspflicht.

III.4. Objektiver Tatbestand:

Am 10. September 2024 führte der Beschwerdeführer auf der gegenständlichen Waldfläche am Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, welche als Standortschutzwald zu qualifizieren ist, Einzelstammentnahmen durch. Die verbliebene Überschirmung betrug etwa 45 %.

Da für diese Fällungen eine forstrechtliche Bewilligung erforderlich war, eine solche jedoch nicht bestand, ist der objektive Tatbestand der § 22 iVm 85 Abs. 1 und 2 iVm 174 Abs. 1 lit. a Z 9 Forstgesetz 1975 iVm § 1 Abs. 2 Schutzwaldverordnung erfüllt.

III.5. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Beschwerdeführer nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer dazu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Der Beschwerdeführer gab lediglich an, dass aufgrund der Bewirtschaftungsform und der Einheitsbewertung der Finanz nicht davon auszugehen war, dass es sich konkret um einen Standortschutzwald handelt. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass einerseits die belangte Behörde den Beschwerdeführer im Vorfeld mehrmals auf die forstrechtlichen Bewilligungspflichten hingewiesen hatte und andererseits von einem Waldbesitzer entsprechend dem allgemeinen Sorgfaltsmaßstab erwartet werden kann, dass er Kenntnis über die forstrechtlichen Bewilligungspflichten besitzt oder sich zumindest vor Ausführung der geplanten Maßnahmen über solche bei der Behörde erkundigt.

Der Beschwerdeführer brachte darüber hinaus keine Schuldausschließungsgründe vor. Das Verfahren hat auch keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Somit hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.6. Strafbemessung

III.6.1. Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

III.6.2. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer machte dazu keine Angaben, weshalb von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen wird. Er besitzt zahlreiche Waldgrundstücke.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht unbescholten ist und eine einschlägige rechtskräftige Verwaltungsstrafe vorliegt sowie das von der konsenslosen Maßnahme betroffene Flächenausmaß in der Höhe von ccc ha bei einer Bewilligungspflicht > 0,2 ha. Jedoch ist entgegen der Ansicht der belangten Behörde das betroffene „besonders geschützte Rechtsgut“ nicht als erschwerend zu werten, da das Vorliegen eines Schutzwaldes Voraussetzung für die angewandte Strafnorm ist. Mildernde Umstände sind nicht hervorgekommen.

Insgesamt betrachtet war daher die verhängte Geldstrafe herabzusetzen. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 2.500 Euro aus general- und spezialpräventiven Gründen tat- und schuldangemessen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde mit 9 Tagen und 12 Stunden festgelegt und war daher nicht weiter zu reduzieren.

IV. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG war kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde ermäßigen sich auf 250 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer